

Restamark den EFTA-Gerichtshof aufgefordert hatte, das Prinzip der Direktwirkung des EWR-Rechts anzuerkennen.³² Wie im Gemeinschaftsrecht hängt die konkrete Haftbarkeit eines Staates von *drei Voraussetzungen* ab: Die verletzte Norm bezweckt den Schutz der Einzelnen; die Verletzung ist hinreichend qualifiziert; zwischen Verletzung und Schaden besteht ein Kausalzusammenhang. Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen überliess der EFTA-Gerichtshof dem nationalen Gericht. In der Folge gewährte das vorliegende Distriktsgericht Reykjavík Frau *Sveinbjörnsdóttir* Schadenersatz, und der Isländische Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil.³³

Der EFTA-Gerichtshof bekräftigte seine Staatshaftungsrechtsprechung vier Jahre später im Fall *Karlsson*.³⁴ Island hatte in Verletzung von Art. 16 EWRA sein *Alkohol-Import-Monopol* nicht am 1. Januar 1994, dem Tag des Inkrafttretens des EWR-Abkommens, abgeschafft, sondern erst am 1. Dezember 1995. Die Importeursfirma Karlsson war dadurch zu Schaden gekommen. Was die Voraussetzungen der Staatshaftung anlangt, so beurteilte der EFTA-Gerichtshof die beiden ersten Fragen selbst und bejahte sie. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der EuGH – in einer nicht ganz konstanten Rechtsprechung – die Linie entwickelt hat, dass er die in Rede stehenden Fragen dann selbst beantwortet, wenn er über Informationen verfügt, welche ihm ein Urteil darüber erlauben, ob die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.³⁵ Eine Aufforderung der norwegischen Regierung, die *Sveinbjörnsdóttir*-Rechtsprechung zu ändern und festzustellen, dass Staatshaftung nicht Teil des EWR-Rechts ist, wies der EFTA-Gerichtshof zurück. Dabei bezog er sich ausdrücklich auf das Rechberger-Urteil des EuGH.³⁶ In dieser Entscheidung hatte der EuGH seine Zuständigkeit zur Beurteilung der

32 Report for the Hearing, 1994–1995 EFTA Court Report, S. 35, Paragraph 96.

33 Urteil vom 16. Dezember 1999 in C-236/99.

34 Oben.

35 EuGH *Köbler*, Slg. 2003, I-10239 Paragraph 101 f.; vgl. auch EuGH *Larsy*, Slg. 2001, I-5063, Paragraph 40: «[I]n Bezug auf das Ausgangsverfahren verfügt der Gerichtshof jedoch über alle Informationen, die für die Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der vorliegende Sachverhalt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erkennen lässt.»

36 Slg. 1999, I-3499; vgl. zu EuGH *Rechberger John Forman*, The EFTA Court Five Years On: Dynamic homogeneity in practice and its implementation by the two EEA Courts, CMLR 1999, S. 751 ff.; Editorial comments, EEA and EC: Homogeneity of legal orders?, CMLR 1999, S. 697 ff.